



RECHT

Zeit und Geld sparen

Die finanziellen Konsequenzen einer Kündigung am Arbeitsplatz sind für die Betroffenen oft nicht absehbar. Ich empfehle meinen Klienten – egal ob Dienstnehmer oder Dienstgeber – daher vor jeder Kündigung, eine professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen“, so Mag. Heinz Liepert, Steuerberater in Feldkirch. Das erspart viel Zeit, Geld und Ärger.



Bemessung des Unterhalts

Bezieht ein zum Unterhalt verpflichteter Ehegatte seinerseits Unterhalt, so ist dies in die Bemessungsgrundlage seiner Unterhaltsverpflichtung aufzunehmen. Der OGH rechnet neuerdings nicht nur empfangenen Geldunterhalt, sondern auch Naturalunterhalt ein.

Ein Service der
Vorarlberger Nachrichten
und der



VORARLBERGER
RECHTSANWÄLTE

<http://anwaltsverzeichnis.vol.at>

ABC des Rechts

Kunstfehler: Ein solcher liegt vor, wenn eine Behandlung des Arztes nicht „lege artis“ durchgeführt wurde, d.h. wenn gegen die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft verstoßen wurde. Es kommt auf die übliche Sorgfalt eines ordentlichen, pflichtgetreuen Durchschnittsarztes an. Wird dieser Sorgfaltsmaßstab nicht eingehalten, stellt die Heilbehandlung eine rechtswidrige Körperverletzung dar, für die zu haften ist.

Kürzung des Arbeitsentgelts: Eine einseitige Kürzung des Lohnes ist unzulässig, selbst wenn dem Arbeitgeber im Dienstvertrag dieses Recht eingeräumt wurde. Die Möglichkeit einer Änderungskündigung wäre im Einzelfall zu prüfen

Rechtsanwälte informieren: Die Krankmeldung

Jeder Dienstnehmer ist verpflichtet, eine Dienstverhinderung durch Krankheit ohne Verzug zu melden. Auf Verlangen des Dienstgebers hat er auch eine ärztliche Krankenstandsbestätigung vorzulegen. Falsch ist die verbreitete Meinung, erst ab einer Krankenstandsdauer von 3 Tagen sei eine ärztliche Bestätigung nötig. Wichtig: Eine Vorlage der Bestätigung ist nur verpflichtend, wenn dies vom Dienstgeber im konkreten Fall verlangt wird. Dass eine entsprechende Verpflichtung im Dienstvertrag steht, reicht nicht aus. Kommt ein Dienstnehmer der Verpflichtung auf Krankmeldung bzw. Vorlage der ärztlichen Bestätigung nicht nach, verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Krankenentgelt.

Rechtstipps für die Kündigung

■ Anlass von Prozessen sind oft Fehler bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses.

Diese kurzen Praxistipps können helfen, kostspielige Fehler zu vermeiden.

„Viele kostspielige Fehler bei einer Kündigung ließen sich durch rechtzeitig eingeholten Rat vermeiden!“

DR. MICHAEL KRAMER, RA IN FELDKIRCH



Zugang der Kündigung

Zur Wahrung der Frist muss die Kündigung dem Gekündigten auch zugeworfen sein. Bei mündlicher Kündigung ist dies durch den unmissverständlichen Ausspruch der Kündigung erfolgt. Wichtig ist nur die Beweisbarkeit. Es ist daher dringend angeraten, bei einer mündlichen Kündigung die Kündigung gleich schriftlich zu bestätigen.

Wird eine Kündigung nur schriftlich ausgesprochen, so reicht es nicht aus, das Schreiben zur Post zu bringen. Es muss dem Kündigungsgegner auch tatsächlich zugestellt werden. Erst mit der Zustellung beginnt die Frist zu laufen.

Postensuchetag

Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer einen Anspruch



Der Gang zum Arbeitsgericht könnte häufig vermieden werden.

(Symbolfoto: Wodicka)

auf einen bezahlten Postensuchetag pro Woche der Kündigungsfrist (1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit). In den Kollektivverträgen können davon abweichende Regeln getroffen werden.

Wichtig ist, dass bei Kündigung durch den Dienstnehmer selbst kein Anspruch auf Postensuchetag besteht.

Zurücknahme

Eine einmal ausgesprochene Kündigung kann nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners zurückgenommen werden. Besteht kein Ein-

vernehmen, ist auch eine Zurücknahme ausgeschlossen.

Urlaubsregelung

Der Verbrauch eines Urlaubsanspruchs während der Kündigungsfrist bedarf der einvernehmlichen Regelung. Nicht zulässig ist es, dass der Arbeitgeber den Mitarbeiter verpflichtet, seinen Resturlaub während der Kündigungsfrist zu nehmen. Aber auch der Arbeitnehmer benötigt die Zustimmung des Arbeitgebers, seinen Resturlaub während der Kündigungsfrist zu konsumieren. Nimmt er sich einsei-

tig und gegen den Willen des Arbeitgebers einfach frei und geht in den Urlaub, riskiert er damit eine Entlassung und den Verlust beträchtlicher Ansprüche, wie insbesondere Abfertigungsansprüche.

Krankenstand

Eine Kündigung während des Krankenstandes ist möglich. Der Ausspruch der Kündigung beendet auch das Dienstverhältnis. Allerdings kann dem Arbeitnehmer ein weiterer Entgeltanspruch über den Beendigungstermin hinaus zustehen.

<http://vorarlberg.vol.at>

<http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at>
Hier finden Sie uns im Internet.

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 29. September 2007. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@medienhaus.at.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR



Wir bieten ab Oktober 2007 den berufbegleitenden postgradualen Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT

Universitäten Passau / Innsbruck
Dauer: 4 Semester
Abschluss: Master of Laws, LL.M.

SCHLOSS HOFEN
Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung
info@schlosshofen.at | www.schlosshofen.at

KANZLEI **Blum, Hagen & Partner**

Dr. Wolfgang Blum
Mag. Johannes Blum
akad. gepr. Europarechtsexperte
MMag. Dr. Markus Hagen

Liechtensteiner Straße 76
A-6800 Feldkirch
Office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at

DR. EDWIN GANTNER

Rechtsanwalt und Strafverteidiger

Schwerpunkt: Verkehrs- und Schiunfälle · Scheidungen und Unterhalt · Erbschaften · sämtliche Verträge und Inkasso

6780 Schruns
Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780
Fax 05556 76780-6
E-Mail: gantner@raeg.at

ANWALTPARTNERSCHAFT
PITSCHMANN & SANTNER

Ihre Experten für

- Arbeitsrecht
- Verträge
- Verkehrsunfälle
- Scheidungen
- Schadenersatz
- Immobilien
- Wirtschaftsrecht
- Baurecht
- Inkasso
- Strafrecht

www.anwaltpartner.at

A-6800 Feldkirch · Schillerstraße 4 · Tel. +43 (0)5522 78400
Fax +43 (0)5522 78812 · E-Mail: kanzlei@anwaltpartner.at

Zwei erfahrene Rechtsanwältinnen in Feldkirch




Dr. Oberbichler
Schadenersatz
Erbrecht
Strafrecht
Arbeitsrecht

Dr. Kramer
Patientenrechte
Eherecht
Mietrecht
Verträge

Sicherheit durch gute Beratung

Dr. Andreas Oberbichler
Dr. Michael Kramer

Hirschgraben 37 · Feldkirch · Tel. 05522 77501
www.oberbichler-kramer.at

DR. ANDREAS BRANDTNER
RECHTSANWALT + FELDKIRCH
Tel. 05522 81999 +kanzlei@brandtner.at

Arbeitsrecht + Bausachen + Erbrecht + Unternehmensrecht + Scheidungen und andere Unfälle
Strafsachen + Zivilprozesse + sämtliche Verträge

Kompetent – erfahren – erfolgreich

Immer **TOP** informiert



ANZEIGENBERATUNG

Georg Flatz Telefon 05572 501-114 georg.flatz@medienhaus.at
Michelle Walter Telefon 05572 501-204 michelle.walter@medienhaus.at

Die Kanzlei **STOLZ MANHART EINSLE**

in Bregenz Römerstraße 19
A-6900 Bregenz

Tel. 05574 42364
Fax 05574 42364-20
kanzlei@stolz-manhart-einsle.at
www.stolz-manhart-einsle.at

MAG. KLAUS P. PICHLER
RECHTSANWALT

§ EHESCHIEDUNG § SCHADENERSATZ
§ VERTRÄGE § STRAFRECHT
§ ARBEITSRECHT § VERKEHRUNFÄLLE §

☎ 05572 33199